

Stellungnahmen von Privatpersonen:

Abwägungsvorschlag:

Karl Schwienhorst (Ortsvorsteher), Tulpenweg 10, 26169 Friesoythe, mit Schreiben vom 30.10.2008

Herzlichen Dank für die Zusendung der Pläne und Begründung zum o. g. Bebauungsplan. Wie ich schon des öfteren darauf hingewiesen habe, sind die Anlieger der angrenzenden Siedlungen, nicht damit einverstanden, dass an deren Hintergrundstücken ein offener Gewässergraben geführt werden soll. Siehe hierzu ein Schreiben der Anlieger v. 26.01.07 an die Stadt Friesoythe.

In den letzten Tagen bin ich häufig von den Bürgern und Bürgerinnen gebeten worden, die Pläne dahingehend seitens der Stadt zu ändern.

Meines Erachtens ist es nicht richtig, dass die Pläne ohne weiteres weitergeführt werden. Eine Entwässerung für dieses Gebiet an der „Schulstraße“ und „In den Kämpfen“ bis zum Auffangbecken wäre durchaus möglich.

Ich bitte Sie, die Begründung zum Bebauungsplan 189 Punkt 5.2 Ver- und Entsorgung, dementsprechend zu ändern.

Bei der an der südlichen und südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft handelt es sich um ein bestehendes Gewässer III. Ordnung, welches im weiteren Verlauf nach Osten abknickt.

Das Gewässer dient der Sicherstellung der Oberflächenentwässerung in diesem Siedlungsbereich. Auf das dadurch zur Verfügung stehende Stauvolumen kann nicht verzichtet werden. Im übrigen ist sowohl aus naturschutzrechtlichen als auch aus wasserrechtlichen Gründen eine Beseitigung des offenen Gewässers nicht sinnvoll.

Mit der vorliegenden Planung wird für die Entwässerung des Plangebietes die Möglichkeit der Verlängerung des bestehenden Gewässers nach Norden vorgesehen. Dies wird durch die Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft gesichert und stellt, neben einer denkbaren Entwässerung über vorhandene Gewässer und Regenwasserkanäle eine Option für die Entwässerung des Gebietes dar.

Im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz hat die Stadt nachzuweisen, dass der schadlose Wasserabfluss gewährleistet ist und die Abflusssituation im vorliegenden Siedlungsbereich nicht verschärft wird.